

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Tourist-Information Ludwigsstadt**

Vom 04.12.2003

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ludwigsstadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb der Tourist-Information Benutzungsgebühren.

### § 2 Abgabentatbestand

Die Gebühren werden für Leistungen erhoben, die von der Tourist-Information für die im Tourismus tätigen Gewerbetreibenden - insbesondere die Vermieter von Fremdenzimmern - erbracht werden. Die Gebühren sind Jahresabgaben.

### § 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Meldung des betreffenden touristischen Angebotes an die Stadt Ludwigsstadt, in Folgejahren jeweils am 1. Januar.

### § 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 Gebührenhöhe

(1) Für Vermieter von Gästebetten ist die Bettenzahl Gebührenmaßstab. Die Gebühr beträgt

- für das erste bis zehnte Bett	10,-- €
- für das elfte bis 20. Bett	5,-- €
- für jedes weitere Bett	1,-- €

Gebühren für weitere touristische Angebote von Vermietern werden nicht erhoben.

(2) Die Gebühr für andere touristische Angebote wird im Einzelfall festgesetzt. Dabei ist das wirtschaftliche Interesse des Anbieters angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Abrechnung

Die Gebühr wird zum Stichtag 1. Januar nach den der Stadt Ludwigsstadt bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Verhältnissen festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.